



PÄDAGOGIUM

BADEN - BADEN

Erläuterung Kostenbeitragsordnung

Nach langen Verhandlungen der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen (AGFS) mit dem Land auf Grund eines Urteils des Staatgerichtshofes zur Finanzierung der freien Schulen und der teilweisen Verfassungswidrigkeit einiger §§ des PSchG hat der Landtag im August 2017 das PSchG novelliert.

Durch diese Gesetzesnovellierung erhalten die Freien Schulen künftig verlässlich 80% der Kosten eines staatlichen Schülers für Unterricht und Lernmittel. Weitergehende Wahlangebote der Freien Schulen, sog. Sonder- und Profilleistungen müssen von den Eltern getragen werden.

Ausgleichsanspruch - Sonderungsverbot

Für Gymnasien (leider nicht die beruflichen Gymnasien) und Realschulen gewährt das Land künftig zusätzlich einen Ausgleich in Höhe von 10% der Kosten des staatlichen Schülers (derzeit für Gymnasien ca. 58,-- € mtl. und für Realschulen ca. 45,-- € mtl.), wenn die Schule den Eltern einen entsprechenden Schulgelderlass gewährt. Dies war die Kernforderung des Urteils.

Zusätzlich hat das Land für das sog. Sonderungsverbot des Grundgesetzes Art. 7 Abs 4¹ neue Richtlinien erlassen. Bisher hat die Schulstiftung Pädagogium das Sonderungsverbot erfüllt, indem es je nach Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern Stipendien gewährt hat.

Nach dem neuen PSchG gilt eine Schulgeldgrenze für Unterricht und Lernmittel von max. 160,-- € als nicht sondernd. Wählbare Sonder- und Profilleistungen wie z. B. Ganztages- oder Internatsbetreuung oder Mittagessen, ein besonderes Schulprofil, zählen nicht dazu und müssen extra ausgewiesen werden.

Sie können einzelne „Module“ unserer Ganztageschule nach Ihren Bedürfnissen wählen. Selbstverständlich erläutern wir Ihnen die verschiedenen Möglichkeiten gerne ausführlich in einem Aufnahmegespräch.

Zusätzlich gewähren wir weiterhin nach Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern (Teil)Stipendien, auch über das Schulgeld hinaus.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

¹ **GG Art 7(4)** *Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sondereinrichtung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.*